

# Niederschrift



Sitzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **01.12.2011**,  
18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

<b>X</b>	<b>Öffentliche Sitzung</b>
	<b>Nicht-öffentliche Sitzung</b>

Sitzung Nr.	63/2011
JHA Nr.	7/2011

## Anwesende

### Vorsitzender

Keils, Ewald CDU-Fraktion

### Mitglieder

Deussen-Dopstadt, Gabriele Bündnis90/Grüne  
Flottmeier, Claudia Caritas  
Heller, Petra CDU-Fraktion  
Kabon, Matthias FDP-Fraktion  
Kretschmer, Gabriele CDU-Fraktion  
Krüger, Frank W. SPD-Fraktion  
Krüger, Ute SPD-Fraktion  
Sebastian, Michael Kath. Kirchengemeindever-  
band  
Söllheim, Michael Parität. Wohlfahrtsverband  
Speer, Gabriele Diak. Werk  
Strauff, Bernhard CDU-Fraktion  
van den Bergh, Maria Theresia Stadtjugendring  
von Schledorn, Heike AWO  
Züge, Rainer SPD-Fraktion

### beratende Mitglieder

Bauch, Michaela evang. Kirche  
Halbach, Adi Diakon kath. Kirche  
van den Bergh, Susanne Stadtjugendring  
Will, Uta Schulen

### Verwaltungsvertreter

Lützenkirchen, Andreas  
Rösner, Julia  
Salber, Verena  
Schnapka, Markus Beigeordneter

### Schriftführerin

Nolden, Sonja

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Becker, Mario Polizei  
Henseler, Wolfgang Bürgermeister  
Nehring, Michael Dr. Justiz  
Schubert-Sarellas, Ursula Agentur für Arbeit

## Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Neufassung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege	482/2011-4
5	Gründung eines Jugendamtselternbeirates nach § 9 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)	469/2011-4
6	Konzept zum Ausbau von Kindertageseinrichtungen für unter 3jährige Kinder für die Jahre 2012 - 2015	528/2011-4
7	Inobhutnahme von Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII - Änderung des Verfahrens in der Kooperationsgemeinschaft mit dem Kreisjugendamt	535/2011-4
8	Antrag der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 betr. Einrichtung eines Jugendrates oder Jugend-Stadtrates	476/2011-4
9	Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.10.2011 betr. städtische Kindertagesstätte Secundastraße in Bornheim	495/2011-6
10	Antrag der FDP-Fraktion vom 09.11.2011 betr. kindgerechte Namensgebung für Spiel- und Bolzplätze	532/2011-4
11	Mitteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport zum 1. KiBiz-Änderungsgesetz	455/2011-4
12	Mitteilungen mündlich	
13	Anfragen mündlich	
16	Antrag der SPD-Fraktion vom 15.11.2011 betr. Aufrechterhaltung des Spielplatzes Straufsberg in Waldorf und Prüfung für den Spielplatz Von-Weichs-Straße in Rösberg	554/2011-4

### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

AV Ewald Keils eröffnet die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig ist.

Der AV Ewald Keils teilt mit, dass der Tagesordnungspunkt 6 von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt auf Vorschlag des Vorsitzenden Keils, den Antrag der SPD Fraktion vom 15.11.2011 (Vorlage Nr. 554/2011-4) aufgrund fehlender Dringlichkeit nicht in die Tagesordnung aufzunehmen.

### Abstimmungsergebnis

13 Stimmen für den Beschluss	(CDU, SPD, B90/Grüne, FDP)
3 Stimmen gegen den Beschluss	(CDU, SPD, B90/Grüne, FDP)
0 Stimmenthaltungen	(CDU, SPD, B90/Grüne, FDP)

	<b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>	
1	<b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>	

Frau Nolden wurde bereits zur Schriftführerin bestimmt.

2	<b>Verpflichtung von Ausschussmitgliedern</b>	
---	---	--

Es wurden keine Ausschussmitglieder verpflichtet.

3	<b>Einwohnerfragestunde</b>	
---	-----------------------------	--

Es lagen keine Einwohnerfragen vor.

4	<b>Neufassung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege</b>	<b>482/2011-4</b>
---	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt mit Wirkung ab 01.01.2012 folgende Neufassung der  
**„Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege**

**1. Gesetzliche Grundlage**

Die Förderung der Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)  
- Kinder- und Jugendhilfegesetz - ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.

Sie umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird
- die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson und
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

**2. Förderungsvoraussetzungen**

**2.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Betreuung des Kindes in Kindertagespflege. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagespflege gestellt werden. Eine Entscheidung über den Antrag erfolgt in schriftlicher Form.

Eine Weiterbewilligung soll vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraums beantragt werden.

Die Bewilligung beginnt frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Antrag beim Jugendamt der Stadt Bornheim eingegangen ist.

**2.2 Anforderungen an die Erziehungsberechtigten**

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien ist, dass die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem/einer Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person

- ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben und
- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches erhalten oder
- diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Kinder, für die Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch genommen werden sollen, müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim haben.

Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder betreut werden.

Eine Förderung durch die Kindertagespflege kann nur in den Fällen erfolgen, in denen ein bedarfsgerechtes institutionelles Angebot nicht zur Verfügung steht.

### 2.3 Anforderungen an die Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen müssen die in § 23 Abs. 3 SGB VIII und § 17 Abs. 2 des Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, sofern die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

Die fachliche Qualifikation ist mit erfolgreicher Teilnahme an einem 160 Unterrichtsstunden umfassenden Qualifizierungskurs Kindertagespflege gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Institutes (DJI) erreicht. Als Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gilt das Bundeszertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“.

Ferner sind für die Erteilung der Pflegeerlaubnis seitens der Tagespflegeperson folgende Nachweise erforderlich:

- die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Tagespflegepersonen,
- erweitertes Führungszeugnis von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres,
- Ärztliche Bescheinigung von allen in der Tagespflegestelle lebenden Personen (gem. Vordruck der Stadt Bornheim).

Darüber hinaus ist im begründeten Einzelfall von Personen nicht deutscher Muttersprache nachzuweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die der Stufe B 2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

Die Aufnahme von Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) bedarf der vorherigen Zustimmung des Jugendamtes.

Die Tagespflegeperson muss für die Aufnahme behinderter Kinder eine entsprechende Eignung nachweisen.

Für Tagespflegepersonen, welche bereits eine Pflegeerlaubnis besitzen und nach deren Ablauf eine neue Pflegeerlaubnis beantragen, gelten die v.g. Kriterien entsprechend.

Alle Tagespflegepersonen müssen eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt der Stadt Bornheim schließen.

## 2.4 Mitteilungspflichten

Die Tagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jegliche Änderungen im Tagespflegeverhältnis schriftlich mitzuteilen.

Dies gilt insbesondere in Bezug auf:

- eine Änderung der Betreuungsverhältnisse und –tage
- eine Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit, die eine Veränderung der Förderleistung zur Folge haben würde
- eine Beendigung oder einen Wechsel des Arbeitsverhältnisses/der Bildungsmaßnahme
- eine mehr als 30 Tage dauernde Unterbrechung der Tagespflege
- einen Wohnungswechsel
- eine Veränderung der Einkommensverhältnisse der Erziehungsberechtigten.

Die Verpflichtung zur schriftlichen Mitteilung haben sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die Tagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen wird, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

## 3. Förderungsumfang

Die Förderung von Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich in Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung der Kindertagespflege besteht nicht.

### 3.1 Umfang der Geldleistung

Die nach § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erbringende Geldleistung umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- einen angemessenen und leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.

Entsprechende Leistungen werden an die Tagespflegeperson ausgezahlt.

### 3.2 Ausgestaltung der Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung)

Die Geldleistung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson kein weiteres Betreuungsgeld von den Eltern erhält. Ausgenommen davon sind Gelder für Verpflegung und Pflegemittel.

Die Höhe der gesamten Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

Wird bei Kindern mit fachärztlich festgestellter Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen, erhöht sich die anerkannte Förderleistung auf das 1,5 fache.

Führt unter den vorgenannten Bedingungen der erhöhte Förderbedarf im besonders begründeten Einzelfall zur Reduzierung der Anzahl der betreuten Kinder, kann die anerkannte Förderleistung auf das 2,5 fache erhöht werden.

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die Geldleistung um den Sachaufwand.

Die Geldleistung wird entsprechend dem benötigten Betreuungsumfang festgesetzt. Dieser ergibt sich aus den durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeiten.

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z.B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassen, ist über eine Förderung der Kindertagespflege im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.

Vor Beginn der Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson für eine angemessene Eingewöhnung des Kindes Sorge zu tragen.

Erfolgt innerhalb von vier Wochen vor dem beantragten Betreuungsbeginn eine Eingewöhnung von mind. 10 Stunden, wird der Tagespflegeperson eine Betreuungspauschale in Höhe von 50 € gewährt.

Wird in Zeiten einer nachgewiesenen Erkrankung bis zu 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr die Betreuung von einer anderen Tagespflegeperson geleistet, erhält auch die Vertretungsperson finanzielle Förderung in Höhe der anerkannten Förderleistung.

Die Zahlung der gesamten Geldleistung zur Förderung der Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich zum 15. eines jeden Monats.

Beginnt oder endet das Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, werden die Förderung des Sachaufwandes und die anerkannte Förderleistung anteilig nach der Anzahl der geleisteten Betreuungstage gewährt.

### 3.3 Unfallversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer Unfallversicherung werden maximal in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.

### 3.4 Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson werden mindestens in Höhe des hälftigen Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.

### 3.5 Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.

### 3.6 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen

Die Erstattung der Aufwendungen zu Nr. 3.3 bis 3.5 wird den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Bornheim ausüben und mindestens ein Kind mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim betreuen.

Sie wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen und erfolgt für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Tagespflegeverhältnisse bestanden haben, maximal bis zur Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen.

### 3.7 Qualifizierung von Tagespflegepersonen (§ 23 Abs. 1 SGB VIII)

Nachgewiesene Aufwendungen der Teilnahmegebühr eines erfolgreich absolvierten Qualifikationskurs Kindertagespflege (Grund- und Aufbaukurs à 80 Stunden) gemäß Curriculum des DJI werden auf Antrag der Tagespflegeperson hälftig erstattet, wenn sie ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bornheim hat und ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson aufnimmt.

Die Anträge sind formlos vor Beginn der Qualifizierung zu stellen.

## 4. Elternbeitrag

Die Erziehungsberechtigten werden gemäß § 90 SGB VIII an den Kosten der Förderung der Kindertagespflege in Form öffentlich-rechtlicher Elternbeiträge beteiligt. Der Elternbeitrag wird in analoger Anwendung der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle.

Die Höhe des Elternbeitrages ist für Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung gleich.

Zusätzliche private Beiträge (außer für Verpflegung und Pflegemittel) fallen nicht an (siehe auch Punkt 3.2 der Richtlinie).

Beginnt oder endet ein Tagespflegeverhältnis während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen pro Monat berechnet.

Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammentrifft.

## 5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2012 in Kraft und werden jährlich geprüft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 KJHG vom 01.08.2006 sowie die Richtlinien der Stadt Bornheim über die Gewährung von Zuschüssen zur Qualifizierung von Tagespflegepersonen vom 01.08.2006 außer Kraft.

## Anlage 1

**Höhe der gesamten Geldleistung** (Sachaufwand und anerkannte Förderleistung) gemäß Nr. 3.2 der Richtlinien

Betreuungsumfang		Sachaufwand	anerkannte Förderleistung	Summe Geldleistung
Stunden/Woche		monatlich	monatlich	monatlich
bis	20	131 €	210 €	341 €
bis	25	169 €	270 €	438 €
bis	30	206 €	330 €	536 €
bis	35	244 €	390 €	633 €
bis	40	281 €	449 €	731 €
über	40	319 €	509 €	828 €

Die Geldleistung in besonders begründeten Einzelfällen bei Betreuungszeiten < 15 Stunden/Woche wird individuell vereinbart.

## Anlage 2

**Elternbeitrag der Erziehungsberechtigten** gemäß Nr. 4 der Richtlinien

Einkommensstufen Jahres- einkommen	Höhe des Elternbeitrages					
	Betreuungsumfang (Stunden/Woche)					
	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	über 40
bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	29,00 €	33,00 €	34,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €
bis 35.000 €	50,00 €	57,00 €	59,00 €	62,00 €	78,00 €	93,00 €
bis 45.000 €	94,00 €	105,00 €	111,00 €	117,00 €	146,00 €	176,00 €
bis 55.000 €	132,00 €	149,00 €	157,00 €	165,00 €	206,00 €	248,00 €
bis 65.000 €	180,00 €	206,00 €	214,00 €	225,00 €	281,00 €	338,00 €
bis 75.000 €	216,00 €	243,00 €	257,00 €	270,00 €	338,00 €	405,00 €
bis 85.000 €	252,00 €	285,00 €	299,00 €	315,00 €	394,00 €	473,00 €
über 85.000 €	288,00 €	330,00 €	342,00 €	360,00 €	450,00 €	540,00 €

- mehrheitlich beschlossen -

### Abstimmungsergebnis

- 9 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP)
- 5 Stimmen gegen den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP)
- 1 Stimmenthaltung (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP)

<b>5</b>	<b>Gründung eines Jugendamtselternbeirates nach § 9 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz)</b>	<b>469/2011-4</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss

1. nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Wahl des Jugendamtselternbeirates zur Kenntnis und unterstützt die neue Form der Elternmitwirkung und
2. beauftragt den Bürgermeister, den Jugendamtselternbeirat als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss aufzunehmen und empfiehlt diese Entscheidung für die Ratssitzung am 08.12.2011.

- Einstimmig -

<b>6</b>	<b>Konzept zum Ausbau von Kindertageseinrichtungen für unter 3jährige Kinder für die Jahre 2012 - 2015</b>	<b>528/2011-4</b>
----------	--	-------------------

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- abgesetzt -

<b>7</b>	<b>Inobhutnahme von Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII - Änderung des Verfahrens in der Kooperationsgemeinschaft mit dem Kreisjugendamt</b>	<b>535/2011-4</b>
----------	--	-------------------

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dass das Jugendamt Bornheim zur Sicherstellung der Inobhutnahmen von Jugendlichen die neu konzipierte Kooperation mit dem Kreisjugendamt und den Jugendämtern Meckenheim, Rheinbach, Bad Honnef und Königswinter zum 01.01.2012 eingeht.

- Einstimmig -

<b>8</b>	<b>Antrag der FDP-Fraktion vom 17.10.2011 betr. Einrichtung eines Jugendrates oder Jugend-Stadtrates</b>	<b>476/2011-4</b>
----------	--	-------------------

Der Jugendhilfeausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die im Jugendforum formulierten Ideen in das sich in Arbeit befindliche Beteiligungskonzept für Kinder und Jugendliche in Bornheim einfließen und dieses Konzept nach Fertigstellung dem Jugendhilfeausschuss und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

- Kenntnis genommen -

<b>9</b>	<b>Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.10.2011 betr. städtische Kindertagesstätte Secundastraße in Bornheim</b>	<b>495/2011-6</b>
----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt den Bürgermeister, ein Standortkonzept für die Verlagerung der Kindertagesstätte Secundastraße zu erstellen und im Weiteren die Planung für die Umsetzung zum 30.11.2015 vorzubereiten.

- Einstimmig -

<b>10</b>	<b>Antrag der FDP-Fraktion vom 09.11.2011 betr. kindgerechte Namensgebung für Spiel- und Bolzplätze</b>	<b>532/2011-4</b>
-----------	---	-------------------

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die derzeit in Bornheim übliche und der aktuellen DIN-Norm entsprechende Namensgebung der Spiel- und Bolzplätze beizubehalten.

- Einstimmig -

<b>11</b>	<b>Mitteilung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport zum 1. KiBiz-Änderungsgesetz</b>	<b>455/2011-4</b>
-----------	---	-------------------

- Kenntnis genommen -

<b>12</b>	<b>Mitteilungen mündlich</b>	
-----------	------------------------------	--

der Verwaltung betr.	
-	Hilfen zur Erziehung/ Familienhebammen  Herr Schnapka teilt mit, dass derzeit die gesetzlichen Grundlagen in Form des Kinderschutzgesetzes Familienhebammen nicht als Pflichtaufgabe vorsehen. Als freiwillige Leistung können diese derzeit aufgrund der Haushaltslage nicht strukturell als Prophylaxe angeboten werden. In notwendigen Einzelfällen ist dies jedoch möglich.
-	Schulsozialarbeiter/in  Herr Schnapka teilt mit, dass aus ein Antrag an den Rhein-Sieg-Kreis gestellt wurde um aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes für die Dauer von 2 Jahren ein/en zusätzliche/n Schulsozialarbeiter/in einzustellen.
-	Projekt: „Trommeln für Afrika“  Herr Schnapka teilt mit, dass Kindergärten und Schulen der Stadt Bornheim rege an dem Projekt teilzunehmen.

-	<p>Presseveröffentlichung Statistiken U3 Bereich</p> <p>Herr Schnapka teilt mit, dass die in der Presse veröffentlichten Zahlen im U3 Bereich nicht korrekt waren. Die richtigen Zahlen sind:</p> <table> <tr> <td>01.08.2010 Versorgungsquote: Stadt Bornheim</td> <td>21,7 %</td> </tr> <tr> <td>Rhein-Sieg-Kreis</td> <td>22,3 %</td> </tr> <tr> <td>01.08.2011 Versorgungsquote: Stadt Bornheim</td> <td>24,3 %</td> </tr> <tr> <td>Rhein-Sieg-Kreis</td> <td>23,6 %</td> </tr> <tr> <td>01.08.2012 Versorgungsquote: Stadt Bornheim</td> <td>32,8 %</td> </tr> <tr> <td>Rhein-Sieg-Kreis</td> <td>30,8 %</td> </tr> <tr> <td>01.08.2013 Versorgungsquote: Stadt Bornheim</td> <td>33,4 %</td> </tr> <tr> <td>Rhein-Sieg-Kreis</td> <td>35,0 %</td> </tr> </table>	01.08.2010 Versorgungsquote: Stadt Bornheim	21,7 %	Rhein-Sieg-Kreis	22,3 %	01.08.2011 Versorgungsquote: Stadt Bornheim	24,3 %	Rhein-Sieg-Kreis	23,6 %	01.08.2012 Versorgungsquote: Stadt Bornheim	32,8 %	Rhein-Sieg-Kreis	30,8 %	01.08.2013 Versorgungsquote: Stadt Bornheim	33,4 %	Rhein-Sieg-Kreis	35,0 %
01.08.2010 Versorgungsquote: Stadt Bornheim	21,7 %																
Rhein-Sieg-Kreis	22,3 %																
01.08.2011 Versorgungsquote: Stadt Bornheim	24,3 %																
Rhein-Sieg-Kreis	23,6 %																
01.08.2012 Versorgungsquote: Stadt Bornheim	32,8 %																
Rhein-Sieg-Kreis	30,8 %																
01.08.2013 Versorgungsquote: Stadt Bornheim	33,4 %																
Rhein-Sieg-Kreis	35,0 %																
Des AM Maria-Theresia van den Bergh betr.																	
-	Des neu gewählten Vorstandes des Stadtjugendringes.																
Des AM Züge betr.																	
-	<p>Bolzplatz Sechtem</p> <p>Der Bolzplatz der Initiative wird in Kürze auf einem Teilgelände des Spielplatzes „Berner Straße“ in Sechtem errichtet.</p>																

<b>13</b>	<b>Anfragen mündlich</b>	
-----------	--------------------------	--

<u>des AM Deussen-Dopstadt betr.</u>	
-	Auswirkungen nach der Einführung des beitragsfreien Kindergartenjahres auf die Nachfrage bei den 45-Stunden Plätzen
<p><u>Antwort:</u> Die Verwaltung teilt mit, dass bisher kein Engpass entstanden ist. Das Kontingent der 45-Stunden-Plätze beträgt 4 %. Ein Rechtsanspruch besteht nur für eine Betreuung an 25 Stunden/Woche. Die Entscheidung, Kontingente zu erhöhen liegt in der Zuständigkeit der Landesregierung NRW.</p>	
<u>des AM Maria-Theresia van den Bergh betr.</u>	
-	Verfügbare Haushaltsmittel und Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaket
<p><u>Antwort:</u> Die Verwaltung teilt mit, dass nicht die Stadt, sondern der Rhein-Sieg-Kreis und die ARGE über die Haushaltsmittel für das Bildungs- und Teilhabepaket verfügen. Auf die bürokratischen Probleme bei der Beantragung hat die Stadt keinen Einfluss. Im zuständigen Jobcenter besteht aufgrund der Erkrankung der Sachbearbeiterin derzeit ein Bearbeitungsrückstand von sechs Monaten. Anträge, die die Stadt -in Delegation des Rhein-Sieg-Kreises- bisher selbst erhalten hat, wurden bearbeitet. Hier gibt keinen Bearbeitungsrückstand.</p>	

<u>des AM Maria-Theresia van den Bergh betr.</u>	
-	Möglichkeit der Durchführung einer Schulung zum Thema „Wie lese ich einen Haushalt“ für die Freien Träger der Jugendhilfe
<u>Antwort:</u> Die Verwaltung teilt mit, dass der Verwaltungsvorstand hierüber entscheiden muss. Die Durchführung dieser Schulung erfolgt durch FB 1.	

<b>16</b>	<b>Antrag der SPD-Fraktion vom 15.11.2011 betr. Aufrechterhaltung des Spielplatzes Straufsberg in Waldorf und Prüfung für den Spielplatz Von-Weichs-Straße in Rösberg</b>	<b>554/2011-4</b>
-----------	---	-------------------

- abgesetzt -

Ende der Sitzung: 19:05 Uhr

gez. Ewald Keils  
Vorsitz

gez. Sonja Nolden  
Schriftführung